

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung**

**Zentralkommission für die Rheinschiffahrt**

**Mannheim, 1897**

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen. § 4

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbords-seits (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgewindigkeit vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hasenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hasen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hasenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder ausschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

- a. an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
- b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7) Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8) Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrzeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9) Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrzeichen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10) Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

### Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.

1) Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

#### § 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.